

Satzung des Kinder- und Jugendrates Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§1 (Name und Sitz)	2
§2 (Geschäftsjahr)	2
§3 (Zweck des Zusammenschlusses)	2
§4 (Selbstlose Tätigkeit) (S)	3
§5 (Mittelverwendung)	3
§6 (Verbot von Begünstigungen)	3
§7 (Erwerb der Mitgliedschaft)	4
§8 (Beendigung der Mitgliedschaft)	5
§9 (Beiträge)	6
§10 (Organe des Zusammenschlusses)	6
§11 (Mitgliederversammlung)	7
§12 (Sprecher)	9
§13 (Weitere Organe: Ältestenrat)	10
§14 (Auflösung des Zusammenschlusses) (S)	11
§15 (Satzung und Geschäftsordnung)	11
§16 (Begleitung der Arbeit)	12
§17 (Etat und Aufwandsentschädigung)	12
§18 (Änderungssperre) (S)	12



§1 (Name und Sitz)

- §1.1 Der Zusammenschluss führt den Namen: „Kinder- und Jugendrat Nordrhein-Westfalen“. Die Bezeichnungen „KiJuRat“, „KiJuRat NRW“ und „Kinder- und Jugendrat NRW“ sind synonym zu „Kinder- und Jugendrat Nordrhein-Westfalen“ zu gebrauchen.
- §1.2 Der Sitz des Zusammenschlusses ist Münster.

§2 (Geschäftsjahr)

- §2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 (Zweck des Zusammenschlusses)

Der Kinder- und Jugendrat NRW ist die offizielle Landesvertretung aller Kinder- und Jugendgremien in Nordrhein-Westfalen und ist somit die indirekte politische Vertretung der Kinder und Jugendlichen in NRW.

- §3.1 Der Zusammenschluss verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- §3.2 Die Aufgaben des Rates umfassen folgende Bereiche:
- §3.2.1 Aufbau und Förderung eines Netzwerkes zur Koordination der Arbeit, zur Kommunikation und zum Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Gremien.
- §3.2.2 Förderung und Unterstützung bei der Entstehung und Arbeit von lokalen, regionalen und überregionalen Projektgruppen und Aktionen.
- §3.2.3 Unterstützung bei der Neugründung von Kinder- und Jugendgremien.
- §3.2.4 Begleitung und Hilfestellung für bestehende Kinder- und Jugendgremien.

- §3.2.5 Förderung einer flächendeckenden und funktionierenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffende Entscheidungen.
- §3.2.6 Abgabe von Stellungnahmen zur Kinder- und Jugendpolitik und ausschussunabhängig zu kinder- und jugendrelevanten Themen.
- §3.2.7 Beteiligung an Kinder und Jugendliche betreffende Entscheidungen der Landespolitik gemäß §6 (3) des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW.
- §3.3 Zweck des Zusammenschlusses ist es, die Jugendbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen zu stärken.
- §3.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung zur Gründung neuer und bestehender Jugendgremien, die Durchführung von Sitzungen sowie die Vertretung der jugendpolitischen Interessen gegenüber Wirtschaft und Politik.

§4 (Selbstlose Tätigkeit) (S)

- §4.1 Der Zusammenschluss ist selbstlos tätig, er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 (Mittelverwendung)

- §5.1 Mittel des Zusammenschlusses dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- §5.1.1 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zusammenschlusses.

§6 (Verbot von Begünstigungen)

- §6.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- §7.1 Mitglieder des Zusammenschlusses können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- §7.1.1 Gewählte und entsandte Mitglieder nordrhein-westfälischer kommunaler Kinder- und Jugendgremien bzw. das kommunale Kinder- oder Jugendgremium selbst.
- §7.1.1.1 Jedes Kinder- und Jugendgremium des Rates wählt (falls möglich) zu Beginn der kommunalen Legislaturperiode zwei Delegierte sowie deren Vertreter für den Rat. Diese Zahl bleibt auch unberührt, wenn ein Kinder- oder Jugendgremium ein Mitglied im Sprecherteam stellt. Die Delegierten nehmen an den Sitzungen des Rates teil und sind Ansprechpartner für ihr lokales Gremium und den Rat.
- §7.2 Der Aufnahmeantrag:
- §7.2.1 Dieser muss folgende Informationen enthalten: Name des Delegierten, Name des entsendenden Gremiums, persönliche Anschrift.
- §7.2.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden, darf aber bis auf die in §7.2.1 aufgeführten Bedingungen formlos sein.
- §7.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung dieses Antrages bedarf einer schriftlichen Begründung. Es muss innerhalb von drei Monaten entschieden werden, andernfalls wird der Antrag an die Mitgliederversammlung weitergeleitet und auf der nächsten Sitzung entschieden werden. Auch bei einer Ablehnung durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer schriftlichen Begründung.
- §7.3.1 Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. In diesem Fall muss auch die schriftliche Begründung der Ablehnung vorgelegt werden.
- §7.3.2 Falls der Mitgliederantrag bereits unter den Gesichtspunkten von §7.3 an die Mitgliederversammlung weitergeleitet wurde, besteht kein Berufungsrecht.

§8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

§8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

§8.1.1 Die Mitgliedschaft endet auch bei Ausschluss oder Austritt des Mitglieds aus der im Kinder- und Jugendrat NRW vertretenen juristischen Person. Auch in diesem Fall ist eine Austrittserklärung nach §8.2 zu stellen.

§8.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche formlose Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

§8.2.1 Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§8.3 Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Zusammenschlusses aus besonderen Gründen.

§8.3.1 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Ziele des Zusammenschlusses schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

§8.3.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist gegenüber des Betroffenen schriftlich zu begründen.

§8.3.3 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Eingang der Ausschlussbegründung an den Vorstand zu richten ist.

§8.3.3.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Zusammenschlusses endgültig.

§8.3.4 Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 (Beiträge)

- §9.1 (S) Es dürfen in keiner Weise verpflichtende Beiträge für das Gremium oder die Einzelperson erhoben werden.
- §9.2 Ein freiwilliger Beitrag zur Unterstützung eines Projektes oder des Gremiums darf entrichtet werden.

§10 (Organe des Zusammenschlusses)

- §10.1 Die Mitgliederversammlung. (s. §11).
- §10.2 Die Sprecher (s. §12).
- §10.3 Der Ältestenrat (s. §13).
- §10.4 Gegen jede aktive Person als Organ bzw. als Person des Organs des Zusammenschlusses kann ein Misstrauensvotum gestellt werden.
- §10.4.1 Ein ordentliches Misstrauensvotum muss nach Einhaltung von §11.7 schriftlich unter ausführlicher Begründung an ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Sprecherteams gerichtet werden.
- §10.4.1.1 Eine Ausnahme stellt hierbei eine außerordentliche Verletzung der Satzung oder Prinzipien des Kinder- und Jugendrates NRW dar.
- §10.4.1.2 In diesem Fall beträgt die Frist 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung.
- §10.4.2 Ein Misstrauensvotum benötigt für einen Erfolg eine 2/3-Mehrheit.

§11 (Mitgliederversammlung)

- §11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Zusammenschlusses.
- §11.2 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Zusammenschlusses, Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- §11.3 Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- §11.4 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- §11.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- §11.6 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Zusammenschluss bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- §11.6.1 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- §11.7 Ein ordentliches Misstrauensvotum sowie Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Zusammenschlusses, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- §11.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Anzahl der Stimmen der vertretenden Organe des Zusammenschlusses nach §10 darf dabei nicht überwiegen.

§11.9 Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Sprecher geleitet.

§11.9.1 Unter besonderen Umständen kann die Leitung der Mitgliederversammlung an ein anderes Mitglied des Zusammenschlusses übergeben werden. Dies benötigt eine schriftliche Vollmacht, die von allen amtierenden Sprechern zu unterzeichnen ist. Diese Änderung muss nach §11.7 den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§11.10 Zu jeder Mitgliederversammlung muss ein/e Schriftführer/in bestimmt werden. Diese/r muss keine Mitgliedsfunktion erfüllen.

§11.11 Die Stimmverteilung erfolgt nach Anwesenheit der Delegierten. Hierbei hat jeder Delegierte eine Stimme. Daraus folgt, dass es pro Delegiertem maximal eine Stimme gibt, sowie es für jedes kommunale Gremium maximal zwei Stimmen geben kann.

§11.11.1 Das Stimmrecht kann nur persönlich durch einen Delegierten bzw. durch einen Vertreter wahrgenommen werden.

§11.11.2 Das Stimmrecht kann durch ein anderes Mitglied des entsendenden Gremiums durch eine schriftliche Vollmacht des Delegierten ausgeübt werden.

§11.11.3 Jedes das kommunale Gremium vertretende Mitglied muss im Sinne des kommunalen Jugendgremiums handeln.

§11.12 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anders definiert.

§11.13 (S) Die Auflösung des Zusammenschlusses kann nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

§11.14 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht, werden aber dennoch protokolliert.

§11.15 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und stv. Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 (Sprecher)

§12.1 Es sind fünf Sprecher per Listenwahl mit beweglichem Wahlquotienten für eine zweijährige Wahlperiode zu wählen. Diese Sprecher werden aus dem Kreis der Delegierten gewählt.

§12.1.1 Falls mehr als fünf Personen an der Wahl teilnehmen, rückt derjenige mit dem nächstgrößten Stimmanteil auf den Posten des kooptierten Sprechers

§12.1.2 Der kooptierte Sprecher hat die Aufgabe, das amtierende Sprecherteam in seiner Aufgabe zu unterstützen und an deren inhaltlicher Arbeit teilzunehmen. Das amtierende Sprecherteam bestimmt, inwieweit der kooptierte Sprecher in die Arbeit eingebunden wird.

§12.1.3 Bei Ausscheiden eines amtierenden Sprechers rückt der kooptierte Sprecher automatisch auf den freigewordenen Posten. Nach Möglichkeit muss unter Einhaltung der entsprechenden Frist zur nächsten Sitzung ein neuer kooptierter Sprecher gewählt werden. Der neue Sprecher muss auf der nächsten Mitgliederversammlung per Abstimmung mit 1/3-Mehrheit (s. Misstrauensvotum) bestätigt werden. Bei fehlender Mehrheit scheidet der neue Sprecher automatisch aus dem Organ des Sprechers aus.

§12.1.4 Ein Ausscheiden oder Ausschluss eines (kooptierten) Sprechers aus seinem kommunalen Gremium hat keinen Einfluss auf sein aktuelles Amt als (kooptierter) Sprecher.

§12.1.5 Durch ein Ausscheiden oder Ausschluss eines (kooptierten) Sprechers aus seinem kommunalen Gremium erlischt nach §8.1.1 seine Delegation für den KiJuRat und somit sein Stimmrecht für folgende Abstimmungen und sein weiteres passives Wahlrecht der folgenden Sprecherwahlen.

§12.2 Sie vertreten den Zusammenschluss gegenüber Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit.

§13 (Weitere Organe: Ältestenrat)

§13.1 Ältestenrat:

§13.1.1 Der Ältestenrat ist das beratende Organ des Zusammenschlusses und insbesondere des Sprecherteams.

§13.1.1.1 Ehemalige Sprecher können auf Antrag Mitglied des Ältestenrates werden. Der Antrag ist innerhalb von 2 Jahren nach Ausscheiden des Sprechers an die Mitgliederversammlung zu richten.

§13.1.1.1.1 Der Antrag für die Mitgliedschaft ist zu Beginn der zweijährigen Wahlperiode der Sprecher erneut zu stellen.

§13.1.1.2 Mindestens einem Antrag ist stattzugeben, falls kein Posten im Ältestenrat besetzt ist. Hierbei müssen alle vorliegenden Anträge gleichermaßen berücksichtigt werden.

§13.1.2 Rechte und Pflichten:

§13.1.2.1 Mitglieder des Ältestenrates sind nach §7.1 nur durch ihre Funktion keine Mitglieder des Kinder- und Jugendrates Nordrhein-Westfalen und besitzen kein Stimmrecht. Sie können nach §7.1 jedoch eine Mitgliedsfunktion erfüllen.

§13.1.2.2 Der Ältestenrat hat das Recht, mindestens einmal in der Mitgliederversammlung angehört zu werden. Die Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt.

§13.1.2.2.1 Die Redezeit kann auf Antrag an die Mitgliederversammlung verlängert werden.

§14 (Auflösung des Zusammenschlusses) (S)

§14.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Zusammenschlusses oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zusammenschlusses an

das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen,

das es unmittelbar und ausschließlich für jugendpartizipative Zwecke zu verwenden hat.

§15 (Satzung und Geschäftsordnung)

§15.1 Die Satzung gilt als offizielle und einzige Geschäftsordnung.

§15.2 Die Satzung wird jedem Mitglied des Zusammenschlusses zur Verfügung gestellt.

§15.2.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird die Kenntnis der Satzung als vorausgesetzt angesehen.

§15.3 Die gültige Satzung wird auf der ersten konstituierenden Sitzung einer Wahlperiode den Mitgliedern ausgelegt.

§15.4 Vorschläge zu Änderungen der Satzung sind nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich.

§15.5 Die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendrates NRW tritt am 02.07.2016 in Kraft.

§16 (Begleitung der Arbeit)

- §16.1 Der für den Kinder- und Jugendrat Nordrhein-Westfalen zuständige Mitarbeiter im Landesjugendamt Westfalen bildet eine zusätzliche Schnittstelle zwischen kommunalen Jugendgremien, Kinder- und Jugendrat NRW, Verwaltung und Politik.
- §16.2 Der Mitarbeiter unterstützt den Kinder- und Jugendrat NRW bei der alltäglichen Arbeit. Er ist der Hauptansprechpartner im Wahlverfahren.
- §16.3 Auch der Ältestenrat dient der beratenden Funktion.

§17 (Etat und Aufwandsentschädigung)

- §17.1 Den Mitgliedern des Zusammenschlusses wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§18 (Änderungssperre) (S)

- §18.1 Paragraphen und Absätze, welche mit einem „S“ gekennzeichnet wurden, sind von Änderungen gänzlich ausgeschlossen.
- §18.1.1 Gesperrte Paragraphen schließen alle Absätze mit ein.
- §18.1.2 Absätze können abseits der Paragraphen einzeln gesperrt werden.
- §18.2 Paragraph „§18“ ist wie vermerkt ebenfalls mit einer Änderungssperre versehen und kann dementsprechend nicht abgewandelt werden.



Aktualisierte Fassung mit Beschluss vom 07.07.2018

Autoren: Mitglieder der Arbeitsgruppe Satzung, federführend Jean-Pierre Hecht, Jana Schneider und Lucas Thieme
Sprecher, Kinder- und Jugendrat Nordrhein-Westfalen
Hilden, den 05. Juli 2016

Textteile des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen und des Oberlandesgerichts Hamm